

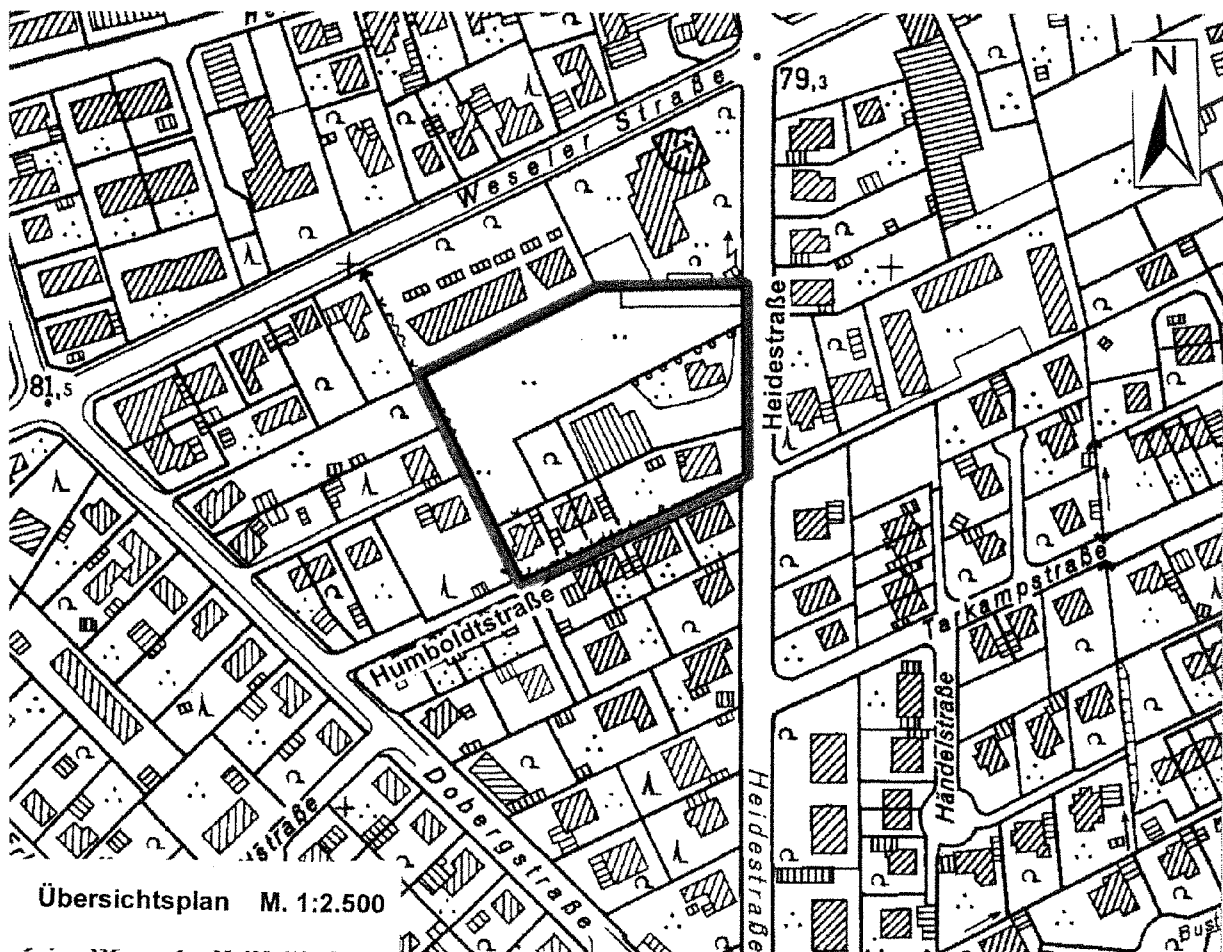
## Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

### Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 38 „Bereich Heidestraße / Humboldtstraße“

#### - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 den Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 38 „Bereich Heidestraße / Humboldtstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M. 1:2.500) ersichtlich.



### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderung vom 25. Oktober 2017 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung einschließlich Übersichtsplan, Begründung und die Prognose von Schallimmissionen können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich

Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 12. Jan. 2018

Der Bürgermeister

  
(Koch)